Bundesverband
Neue Energiewirtschaft e.V.
Hackescher Markt 4
D-10178 Berlin

Fon: +49 30 400548-0
Fax: +49 30 400548-10
mail@bne-online.de
www.bne-online.de

bne

Stellungnahme

Änderung HkRNDV

Konsultationsbeitrag zum RefE des UBA zur Ersten Verordnung zur Änderung der Herkunfts- und Regionalnachweis-Durchführungsverordnung

Berlin, 30.04.2025 | Die Änderungen in der Verordnung beinhalten notwendige Klarstellungen sowie Vereinfachungen insbesondere bzgl. des Prüfaufwandes von Anlagendaten.

Wir möchten generell werben für ein effizientes und praxistaugliches System von Herkunfts- und Regionalnachweisen, dass auch durch verbesserte Digitalisierung leistungsfähiger wird. Dafür sind APIs empfehlenswert.

Gerade für PPA-Solarstrom sind Herkunftsnachweise sehr wichtig und Regeln nicht praxistauglich (z.B. Anlagen mit Speichern, Redispatch, etc.) Wir möchte hier auf diese Probleme hinweisen. Teilweise betreffen sie in Verbindungstehende Regeln, wie z.B. die zum MaStR.

Darüber hinaus geben wir Hinweise für potenzielle Effizienzsteigerungen im Herkunfts- und Regionalnachweissystem, sowie Praxishinweise.

Rechtzeitigkeit

Um über das Marktstammdatenregister die Registrierung der Anlagen rechtzeitig umzusetzen, muss **eine verbindliche Frist der Verteilnetzbetreiber** gesetzt sein, in dem die Anlage im Marktstammdatenregister vom VNB als „geprüft“ gekennzeichnet wird. Somit muss eine Registrierung über den Umweltgutachter alternativ immer möglich sein.

Eindeutigkeit

Leider fehlt in der Verordnung eine Veränderung bzgl. der Übergabe der Energiemengen = HKN-Mengen der VNBs an das UBA auf Basis der **eindeutigen MaStR-Nummer (SEE-Nummer) und nicht (wie jetzt) der Marktlokation**. Hier kommt es regelmäßig zu unlösbaren Schwierigkeiten der korrekten Zuordnung der HKN-Mengen an die einzelnen Anlagen / Gesellschaften. Eine **MaStR-Nummer**-Nummer auf zwei Marktlokationen ist aktuell nicht abbildbar. Auch würden die Marktlokationen / Tranchen Problematiken wegfallen.

Zusätzlichkeit

Wir möchten eine **digitalisierte Weiterentwicklung in Form einer API-Schnittstelle** in der Verordnung anregen, welche den umfangreichen und aktuell manuellen Prozess doch stark vereinfachen würde. Auch das UBA würde davon deutlich profitieren.

Negativer Vortrag

Sehr positiv zu erwähnen ist der **negative Vortrag** auf dem Konto des Anlagenbetreibers in Höhe der zu Unrecht ausgestellten HKN. Das löst Praxisprobleme und schafft Klarheit.

HKN notwendig für PPA-Solarstrom

Ohne die HKN als Komponente eines Power-Purchase-Agreements (PPA) ist der Solarstrom "nichts wert" in bestimmten Konstellationen. Daher ist die effiziente HKN-Verwaltung und Markttauglichkeit wichtig.

Beispiel 1: **Grünstromkompensation** | Bei der Möglichkeit zur Grünstromkompensation für industrielle Abnehmer müssen z.B. 30% des insgesamt gekauften Stroms mit HKN aus Deutschland hinterlegt sein. Zukauf (generell, oder „dieser Qualität“) ist nicht praxistauglich oder unmöglich.

Beispiel 2: **Abregelung, Redispatch** | Gibt es wie bisher in Zeiten des Redispatch keine HKN für den Ausgleich des abregelten Solarstroms, so ist dieser für bestimmte Kunden wertlos. Dabei ist es unerheblich ob der Strom an sich im Redispatch bilanziell oder finanziell kompensiert wird. Wenn HKN-lose Energie geliefert wird (z.B. im bilanziellen Ausgleich des Redispatch), ist dies oft mit PPAs inkompatibel. Kunden möchten oder müssen im PPA die HKN aus Deutschland nutzen, das beim bilanziellen Ausgleich in Redispatch nicht möglich ist. Ähnliches passiert, wenn der HKN-Solarstrom an Kunden geliefert wird, die ihre ESG-Kriterien damit erfüllen wollen. Hier können zwar zum Teil, je nach Konstellation die HKN nachgekauft werden, allerdings ist es wenig sinnstiftend. Empfehlung: Das UBA sollte klar benennen, dass die **HKN-Zuteilung im Redispatch ein wichtiges zu lösendes Problem** ist. Dieses Problem ist seit Jahren bekannt und ungelöst.

Probleme bei HKN bei Anlagen mit Speichern

Solarparks werden bald nicht mehr ohne Batterien gebaut werden. Daher muss es möglich werden, dass Herkunftsnachweise auch für Anlagen mit Batterien in Co-Location ausgestellt werden können. Diese Batterien enthalten auch Graustrommengen, z.B. wenn sie Systemdienstleistungen erbringen oder am Markt eingesetzt werden, was die Regel sein wird. Herausforderung: **Definition von Speichern in der HkRNDV bezieht sich auf das EEG und wendet daher das Ausschließlichkeitsprinzip auf Herkunftsnachweise** an. Unserem Verständnis nach kann ein Batteriespeicher nur Herkunftsnachweise für aus der Erneuerbaren-Anlage bezogenen Strom erhalten, wenn der Speicher das ganze Jahr lang ausschließlich aus der Anlage und nicht aus dem Netz lädt. Das ist nicht praxistauglich und nicht zukunftsfest. Es steht einer systemdienlichen Nutzung des Batteriespeichers und gleichzeitig angemessener Vermarktung der Grünstromeigenschaft der ungeförderten Anlage entgegen.

Diese Problematik wurde vom Gesetzgeber erkannt und in der kleinen Novelle des EnWG und des EEG im Februar 2025 für geförderte Anlagen adressiert – das Ausschließlichkeitsprinzip wurde um alternative Methoden ergänzt, um den Grünstromanteil in einer Co-Location Batterie zu messen, was wiederum die Auszahlung der Marktprämie für diesen Anteil ermöglicht (§ 19 Absatz 3 bis 3c und § 85d EEG 2025). Eine entsprechende Anpassung im HkRNDV, die die Aufhebung des Ausschließlichkeitsprinzip auf ungeförderte Erneuerbare-Anlagen anwenden würde, wurde vom Gesetzgeber nicht umgesetzt. Hierdurch entsteht eine **Ungleichbehandlung von geförderten und ungeförderten Ernuerbaren-Anlagen in Co-Location mit Batteriespeichern**. Erstere können die Marktprämie für in einen Batteriespeicher eingespeisten erneuerbaren Strom erhalten, während letztere für diesen in den Batteriespeicher eingespeisten erneuerbaren Strom keinen Herkunftsnachweis erhalten können. Wir unterstützen daher ausdrücklich eine Adressierung dieses Punktes in der vorliegenden Reform des HkRNDV.

Formulierungsvorschlag:
In **§ 12 Absatz 5** wird der folgende Satz angefügt: ***„Die Regelungen in § 19 Absatz 3 bis 3c EEG 2023 sind entsprechend für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Strommengen aus einem Speicher anzuwenden."***

Unternehmensentwertungsrecht

Um Harmonisierung und Transparenz zu stärken, sollte ein Unternehmensentwertungsrecht geschaffen werden, durch das Unternehmen Herkunftsnachweise für ihre Kunden entwerten können.

Bundesverband Neue Energiewirtschaft (bne)
Der bne verbindet Wettbewerb, Erneuerbare und Innovation im Energiemarkt. Seine Mitgliedsunternehmen lösen alte Grenzen auf und setzen die Kräfte der Energiewende frei.